



NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Lokomotive Stäfa besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Stäfa / ZH
- Art. 2 Die Lokomotive Stäfa bezweckt:
- den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden und Freundinnen
 - die Verbreitung des Unihockeysportes
 - die Pflege guter Kameradschaft
 - sportliche Betätigung in der Freizeit
- Art. 3 Die Lokomotive Stäfa ist Mitglied von SwissUnihockey. Die Statuten und Reglemente von SwissUnihockey und von Swiss Olympic sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Als Mitglied von SwissUnihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Die Lokomotive Stäfa besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Gönnermitgliedern.
- Art. 5 Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Trainer.
- Art. 6 Eine Person wird Aktiv- bzw. Juniorenmitglied und somit beitragspflichtig:
- nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung
 - nach der Teilnahme an mindestens einem Meisterschaftsspiel mit der Lokomotive Stäfa
- Art. 7 Lokomotive Stäfa-Mitglieder mit einer gültigen Lizenz zahlen den vollen Jahresbeitrag und die Lizenzgebühr. Nach Neujahr eintretende Mitglieder zahlen einen um 1/3 reduzierten Jahresbeitrag, sofern keine Lizenz verlangt wird.
- Art. 8 Als Passiv- und Gönnermitglied können alle aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen der Lokomotive Stäfa zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Mindestbetrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 9 Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
- Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Allfällige Statutenänderungen
 - Verschiedenes
- Art. 11 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
- die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung als notwendig erachtet
 - die Einberufung durch mindestens 50% der Mitglieder schriftlich verlangt wird
- Art. 12 Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das Erscheinen an der Generalversammlung ist für alle Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen ist eine Busse von 20 Franken zu entrichten.
- Art. 13 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Anwesenden Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

DER VORSTAND

- Art. 14 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Personen:
- Präsident
 - Kassier
 - Vizepräsident
 - Turnierorganisation
 - Materialchef
 - Eventorganisator
 - Juniorenobmann
 - Sponsoringchef
- * Die erwähnten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Vorstand sollen, wenn möglich, die Geschlechter ausgewogen vertreten sein
- Art. 15 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nach Art. 60 ff des ZGB oder nach den Statuten nicht ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist.
- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- Art. 17 a Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- b Der Vorstand (inkl. Trainer) wird jährlich zu einem Vorstandssessen eingeladen
- c Die Generalversammlung wählt den Vorstand jedes Jahr neu. Die maximale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, wenn mindestens eine Amtsperiode als Präsident*in erfolgt ist. Laufende Amtsperioden können ordnungsgemäss abgeschlossen werden.
- Art. 18 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets und kann für ausserordentliche Ausgaben über Gelder bis zu 500 Franken verfügen
- Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Sie dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- Art. 20 Bei Beschlüssen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, informiert das betroffene Vorstandsmitglied den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt in den Ausstand. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Bestreitet das Mitglied den Konflikt, entscheidet der Vorstand ohne dieses Mitglied. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese*r seine*n Stellvertreter*in.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 21 Die zwei Rechnungsrevisoren müssen unabhängig sein. Sie dürfen Mitglieder des Vereins, aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

VEREINSFINANZEN

- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten der Lokomotive Stäfa haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder der Lokomotive Stäfa ist ausgeschlossen.

PFLICHTEN DER CLUBMITGLIEDER

- Art. 24 Die Clubmitglieder haben den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bis zum festgelegten Termin zu entrichten.
- Art. 25 Die Spieler und Spielerinnen haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen. Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied muss im Training erscheinen. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung beim Mannschaftsverantwortlichen Ehrensache.
- Art. 26 Die Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen der Lokomotive Stäfa dienen, vom Vorstand verpflichtet werden

STRAFEN

- Art. 27 Strafen werden grundsätzlich vom Straftäter bzw. von der Straftäterin bezahlt. Der Vorstand entscheidet nach Rekurs durch die Straftäter bzw. von der Straftäterin über eine mögliche Strafmässigung.

VEREINSAUSTRITT

- Art. 28 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen durch:
- schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung
 - Ausschluss durch die Mannschaft
- Bereits eingezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet. Der Austritt ist jederzeit möglich.

STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 29 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 30 Ueber die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

- Art. 31 Bei noch nicht 18jährigen Bewerber und Bewerberinnen müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.
- Art. 32 Die Lokomotive Stäfa besitzt keine Unfallversicherung für ihre Mitglieder. Die Clubmitglieder sind verpflichtet, selbst für die Unfallversicherung zu sorgen.
- Art. 33 Allen Mitgliedern wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- Art. 34 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den jeweiligen Reglementen.
- Art. 35 Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der Generalversammlung vom 18. Juni 2025 in Kraft.

DER SCHIEDSRICHTER

- Art. 36 Schiedsrichter, welche dem Club angehören, zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 37 Falls ein Schiedsrichter wegen Krankheit seinem Einsatz nicht leisten kann, muss er sich beim Verband abmelden und einen Ersatz organisieren.
- Art. 38 Der Club zahlt dem Schiedsrichter das ärztliche Zeugnis, welches er dem Schweizerischen Unihockeyverband einsenden muss, sofern er keinen Ersatzschiedsrichter stellen kann.
- Art. 39 Vergisst der Schiedsrichter dem Verband das ärztliche Zeugnis einzureichen, muss er die Busse selber bezahlen.

Stäfa, 1. Mai 2025

Der Präsident:

Silvan Habegger

